

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am **28.02.2023** folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 02.07.2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.11.2021 wird wie folgt geändert:

Zu II. ABSCHNITT ORGANE

Zu § 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Verbandsgemeinderat entscheidet über

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ende der Probezeit) der Beamten in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 10 / S 10 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes ab der Entgeltgruppe 10 / S 10, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. (1) Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,

Nr. 9 erhält folgende Fassung:

die Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF) wenn die Wertgrenze 200.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 handelt.

**zu § 6
beschließender Ausschuss**

Abs. (3) Nr. 7 der Hauptsatzung wird ersatzlos gestrichen.

**Zu § 10
Verbandsgemeindebürgermeister**

Abs. (1) Satz 2 erhält folgende Fassung:

²Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 50.000,00 Euro nicht übersteigen.

Abs. (1a) neu eingefügt

¹Der Verbandsgemeindebürgermeister entscheidet über Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberufliche und bauliche Leistungen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, die Wertgrenze 200.000,00 Euro nicht übersteigt, im Rahmen des Haushaltes der Verbandsgemeinde.

²Er informiert den Verbandsgemeinderat mindestens einmal im Quartal über alle Vergaben, die gemäß § 10 Abs. (1a) vergeben wurden.

Abs. (2) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

1. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer, ausgenommen innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten in der Laufbahngruppe 1 und der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 9 / S 1 bis S 9 TVöD, das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgeltes in den Entgeltgruppen 1 bis 9 / S 1 bis S 9 TVöD, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,

**Zu V. ABSCHNITT
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**Zu § 15
Öffentliche Bekanntmachungen**

Abs. (1) erhält folgende Fassung:

¹Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Flechtingen www.vg-flechtingen.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und der Angabe des Bereitstellungstages. ²Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. ³Auf die

erfolgte Bekanntmachung wird unverzüglich nachrichtlich, unter Angabe der Internetadresse, hingewiesen (Hinweisbekanntmachung).

⁴Diese Hinweisbekanntmachung erscheint im Amtsblatt für den Landkreis Börde. ⁵Das Amtsblatt wird am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ und am Mittwoch in der Zeitung „WochenSpiegel“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ bekanntgemacht. ⁶Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt des Landkreis Börde den bekanntzumachenden Text enthält.

⁷Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten der Verwaltung der Verbandsgemeinde Flechtingen, Bürgerbüro, Lindenplatz 11 – 15, 39345 Flechtingen im Amtsblatt des Landkreises Börde, gemäß Absatz (1) Satz 5, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. ⁸Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. ⁹Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. ¹⁰Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

¹¹Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreis Börde, gemäß Absatz 1 Satz 5. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1 und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

Abs. (3) erhält folgende Fassung:

¹Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Flechtingen www.vg-flechtingen.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ und der Angabe des Bereitstellungstages.

²Im Amtsblatt für den Landkreis Börde wird am Samstag in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ und am Mittwoch in der Zeitung „WochenSpiegel“ mit den Ausgaben „Haldensleben/Wolmirstedt“ und „Oschersleben/Wanzleben“ unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetseite, unter der die Bekanntmachung bereitgestellt wurde, hingewiesen. ³Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. ⁴Die Bekanntmachung erfolgt spätestens am dritten Tag vor der Sitzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 28.02.2023


T. Krummring
Verbandsgemeindecbürgermeister



Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG
LSA: **30.10.1.VbGFI.2023.Gen. 2. Ä. HS v. 18.04.2023**